BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Medientechnik Streaming Köln

AS 08-2026

A1
Ausschreibungsbedingungen

Hinweise zum Verfahren
Bewerbungsbedingungen
Ausschreibungsbedingungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Dokument urheberrechtlich geschützt ist. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BG ETEM erfolgen.

Inhalt

1 Verfahrensbedingungen 5
1.1 Auftraggeberin und Bezugsberechtigte 5
1.2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung 5
1.3 Angaben zu den Leistungen 5
1.4 Angaben zur Verfahrensart 6
1.5 Haupt- und Nebenangebote 6
1.6 Losbildung 6
1.7 Vertrags- und Geschäftsbedingungen 6
1.8 Datenschutzinformationen 7
2 Verfahrensablauf und Kommunikation 8
2.1 Termine und Fristen 8
2.2 Vergabeunterlagen 8
2.3 Kommunikation im Verfahren 8
2.4 Bieterfragen 9
2.5 Veränderung der Vergabeunterlagen durch den Bieter 9
2.6 Unterzeichnungen 9
3 Bedingungen an die Auftragsausführung 10
3.1 Bundestariftreuegesetz (BTTG) 10
3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz 10
4 Bieterkonstellationen 12
4.1 Bietergemeinschaften 12
4.2 Nachunternehmer 12
4.3 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) 13
4.4 Hersteller und Erfüllungsgehilfen 14
5 Eignung des Bieters 15
5.1 Eigenerklärungen zu den Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB 15
5.2 Eigenerklärung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung 15
5.3 Eigenerklärung Russlandsanktionen 16

5.4 Nachweis über Eintrag im Berufs- und Handelsregister16
5.5 Betriebshaftpflicht-Versicherung....16
5.6 Referenzen (Mindestanforderung)17
6 Angebotsabgabe18
6.1 Verfahrensweise....18
6.2 Form des Angebots18
6.3 Vergütung....18
6.4 Preisangaben19
6.5 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen....19
7 Wertung der Angebote....20
7.1 Wertungskriterium Preis....20
8 Übersicht einzureichender Unterlagen....21

1 Verfahrensbedingungen

1.1 Auftraggeberin und Bezugsberechtigte

Ansprechpartnerin und durchführendes Unternehmen für die Ausschreibung ist die

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
Gustav-Heinemann-Ufer 130
D - 50968 Köln

1.2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Mit der vorliegenden Ausschreibung möchte die BG ETEM einen Streaming-Raum in Köln für Broadcast-, Streaming- oder vergleichbare Medienproduktionen realisieren. Weitere Informationen befinden sich im Dokument „B1 Leistungsverzeichnis“.

1.3 Angaben zu den Leistungen

Bezeichnung der Ausschreibung

Medientechnik Streaming Köln

Der Leistungsort ist

Köln

Die Leistung ist zu erbringen ab

März 2027 bis Mai 2027

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf des Leistungszeitraums automatisch zwei Mal um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag endet ohne Kündigung automatisch, sobald die maximale Vertragslaufzeit erreicht ist.

1.4 Angaben zur Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt im Wege einer nationalen Vergabe nach § 9 Abs. 1 UVgO als öffentlichen Ausschreibung.

1.5 Haupt- und Nebenangebote

Weitere Hauptangebote sowie Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 Losbildung

Eine Vergabe des Auftrags in verschiedenen Losen ist nicht vorgesehen.

1.7 Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem erfolgreichen Bieter durch die Zuschlagserteilung zu Stande. Die ausschreibende Stelle verfährt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Im Falle eines Zuschlags werden folgende Bestimmungen Vertragsbestandteil:

- das Leistungsverzeichnis (B1)
- die weiteren Vergabeunterlagen wie z. B. die Eigenerklärungen (A2) und die entsprechenden Nachweise, die vom Gewinnerunternehmen kurz vor Zuschlagserteilung nach Aufforderung durch die Auftraggeberin dieser zuzusenden sind.
- die Antworten auf mögliche Bieterfragen und deren Antworten oder sonstige Hinweise der Vergabestelle
- das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers einschließlich der Anlagen zum Angebot
- die Zusätzliche Vertragsbedingungen der BG ETEM
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Gerichtsstand ist Köln. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieterunternehmens sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.
Mit seinem Angebot erkennt der Bieter die Vertragsbestandteile ausdrücklich an.

1.8 Datenschutzinformationen

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet die Auftraggeberin personenbezogene Daten der Bieter und der von ihnen benannten Personen. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Hierbei können insbesondere Kontakt-, Kommunikations- und Nachweisdaten verarbeitet werden, soweit diese für die Eignungsprüfung, Angebotswertung, Zuschlagserteilung und Vertragsdurchführung erforderlich sind.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Stellen, die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasst sind, oder soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Bieter stellt sicher, dass die von ihm benannten Personen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die Auftraggeberin informiert wurden.

2 Verfahrensablauf und Kommunikation

2.1 Termine und Fristen

Zur Durchführung des Verfahrens wird der folgende Zeitplan angestrebt, insoweit keine abweichende Mitteilung durch die Vergabestelle erfolgt, ist der Zeitplan bindend:

- Annahme der letzten Bieterfragen 30.11.2026, 12:00 Uhr
- Beantwortung der letzten Bieterfragen 02.12.2026
- Angebotsöffnung 09.12.2026, 10:00 Uhr
- Bindefrist der abgegebenen Angebote 06.02.2027

2.2 Vergabeunterlagen

Die vollständigen Vergabeunterlagen sind kostenfrei und ohne eine weitergehende Registrierung über den **Vergabemarktplatz DTVP** in elektronischer Form bereitgestellt.
Eine Registrierung auf der Vergabeplattform ist nicht zwingend erforderlich, empfiehlt sich jedoch, um sich zielgerichteter über Aktualisierungen und beantwortete Bieterfragen informieren zu können. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen und ggf. erforderlicher Nachträge und Antworten auf Bieterfragen, gemäß Ziffer 2.4, erfolgt nicht.

Die Vergabeunterlagen sind dokumentenweise mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen. Das Bieterunternehmen hat sich von der Vollständigkeit der ihm überlassenen Unterlagen zu überzeugen. Das Bieterunternehmen hat bei Unvollständigkeit der Vergabeunterlagen unverzüglich die Vergabestelle auf o. g. Weg hierüber zu unterrichten.

2.3 Kommunikation im Verfahren

Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Jegliche Kommunikation und die Angebotsabgabe im Verfahren erfolgen ausschließlich über die Vergabeplattform. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt, Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Die vom Vergabeportal erzeugten E-Mails, die darauf hinweisen, dass neue Nachrichten vorliegen bzw. neue Dokumente eingestellt wurden, sind lediglich eine freiwillige, zusätzliche Information. Es obliegt dem Bieter, das Vergabeportal regelmäßig bezüglich etwaiger Änderungen, Ergänzungen und sonstiger Informationen zu überprüfen.

2.4 Bieterfragen

Falls sich Rück- oder Verständnisfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheinen, sind diese innerhalb der in Ziffer 2.1 definierten Frist zugelassen und über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz DTVP“ zu stellen.

Sachdienliche Fragen und darauf erteilte Auskünfte der Vergabestelle werden in anonymisierter Form auf der Internetseite des Vergabemarktplatzes fortlaufend, jedoch spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, zur Verfügung gestellt. Die Antworten auf Bieterfragen sind bei der Erarbeitung der Angebote zu beachten. Ergänzende oder berichtigende Angaben zum Verfahren werden an gleicher Stelle mitgeteilt. Bieter werden daher gebeten, sich fortlaufend auf der Plattform zu informieren; Informationsnachteile von Bietern, die dies nicht tun, haben diese selbst zu vertreten.

Antworten auf Bieterfragen zählen als Bestandteil der Vergabe-/Vertragsunterlagen.

2.5 Veränderung der Vergabeunterlagen durch den Bieter

Die Vornahme von Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen in den Vergabeunterlagen oder den Vertragsbestimmungen, ist unzulässig, es sei denn, dies ist an den betreffenden Stellen ausdrücklich vorgesehen. Ein Verstoß führt zum Ausschluss des Angebots bei der Wertung.

Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf **besonderer Anlage** beigefügt werden.

2.6 Unterzeichnungen

Das Angebot muss elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB eingereicht werden. Hierzu bedarf es einer lesbaren Erklärung, in der das Bieterunternehmen (**vollständige Firmenbezeichnung**) bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft eindeutig benannt sind. Um die Zuordnungs- und Abschlussfunktion zu erfüllen, ist zudem der vollständige Name (**Vor- und Nachname**) **der natürlichen Person** anzugeben, die die Erklärung für den Bieter oder für das bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft final abgibt (**in A2 Eigenerklärungen zur Eignung, S. 4**). Eine handschriftliche Unterschrift (Schriftform) oder eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

3 Bedingungen an die Auftragsausführung

3.1 Bundestariftreuegesetz (BTTG)

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten die nach dem BTTG maßgeblichen tariflichen Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften die sich aus dem BTTG ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Die entsprechenden Verpflichtungen sind den Nachunternehmern und weiteren Beteiligten der Auftragskette vertraglich aufzuerlegen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem BTTG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen jederzeit in geeigneter Weise nachzuprüfen oder Nachweise anzufordern.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach dem BTTG kann vergabe- und vertragsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere die Geltendmachung vertraglicher Sanktionen, eine außerordentliche Kündigung des Vertrages sowie den Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vergabeunterlagen und die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke des Vergabeverfahrens und einer etwaigen Vertragsdurchführung verwendet werden.

Nicht öffentlich zugängliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens fort.

Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass Beschäftigte, Mitglieder von Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer und sonstige eingesetzte Dritte die Vertraulichkeitsanforderungen einhalten.

Soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die jeweiligen Vorschriften des Sozialgesetzbuches, speziell des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), einzuhalten.

Sofern die Leistung eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO, § 80 SGB X umfasst, ist die hierzu vorgesehene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu beachten.

Nach Wegfall des Verwendungszwecks sind vertrauliche Unterlagen und Informationen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten entgegenstehen.

Im Falle der Beteiligung von Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

4 Bieterkonstellationen

Mithilfe den im Dokument A2 Eigenerklärungen zur Eignung befindlichen Formblättern 4 bis 7 ist zunächst zu erklären, ob eine Bietergemeinschaft gebildet werden soll und/oder der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen ist.

Diese Anlagen sind durch den Bieter oder den bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft mit dem Angebot abzugeben. Die Anlagen sind auch auszufüllen und abzugeben, wenn weder Nachunternehmen eingesetzt noch eine Bietergemeinschaft gebildet werden soll (**Leermeldung**).

4.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften werden wie Einzelunternehmen behandelt. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (A2, Formblatt 4) abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Bietergemeinschaft hat die geforderten Eignungskriterien insgesamt zu erfüllen. Die zur Erfüllung der jeweiligen Eignungskriterien erforderlichen Angaben und Nachweise sind von demjenigen Mitglied bzw. denjenigen Mitgliedern der Bietergemeinschaft vorzulegen, dessen bzw. deren Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des jeweiligen Eignungskriteriums herangezogen wird.

Bei Bietergemeinschaften müssen die Eignungsnachweise oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ggfs. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

4.2 Nachunternehmer

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die es an Nachunternehmer übertragen will. (Form: A2 - Formblatt 5).

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, hat der Bieter/die Bietergemeinschaft auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen

- den Namen und die Anschrift des Nachunternehmens zu benennen,

- nachzuweisen, dass ihm die Mittel der Nachunternehmer zur Verfügung stehen sowie
- die für die Prüfung der Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB und spezialgesetzliche Ausschlussgründe) erforderlichen Unterlagen/Erklärungen

vorzulegen – **unterschrieben vom Nachunternehmer**.

Das Bieterunternehmen hat damit die Eignung und Leistungsfähigkeit etwaiger Nachunternehmer nachzuweisen sowie sicherzustellen, dass ein Nachunternehmer die Leistungen oder Teile davon nicht seinerseits – ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ausschreibenden Stelle – weitergibt.

Nachunternehmer im Sinne der Vereinbarung sind auch Personen, die auf Grundlage freiberuflicher Tätigkeit oder als „Soloselbstständige“ für den Bieter arbeiten und nicht bei diesem sozialversicherungspflichtig angestellt sind.
Um als Bieter bei der späteren Einholung der Erklärungen nicht in Verzug zu geraten, bevorzugt die Vergabestelle die unmittelbare Benennung und Verpflichtung aller Nachunternehmer mit dem Angebot auf freiwilliger Basis.

Fallen ein oder mehrere Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Die Auftraggeberin ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Der Austausch eines Nachunternehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der neue Nachunternehmer in gleicher Weise geeignet ist.

4.3 Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so hat er bereits mit dem Angebot

- anzugeben, welche Leistungsbereiche in welchem Umfang von diesen Nachunternehmern (= eignungsverleihende Unternehmen) im Auftragsfall übernommen werden sollen und
- die vorgesehenen Nachunternehmen zu benennen; (Form: A2 – Formblatt 6)
- für diese die Unterlagen/Erklärungen in dem hier unter Ziffer 5 genannten Umfang vorzulegen, soweit diese Unterlagen/Erklärungen sich auf Ausschlussgründe und/oder die durch die eignungsverleihenden Unternehmen zu übernehmenden Leistungen[1] beziehen;
- die rechtsverbindliche Erklärung der benannten Nachunternehmen über deren Zusicherung, im Fall der Beauftragung des Bewerbers/der Bewerbergemeinschaft die erklärten Nachunternehmerleistungen zu erbringen, vorzulegen. (Form: A2 – Formblatt 7)

[1] Hinweis: Insoweit ist für den Teil der Eignungsleihe die Eignung des eignungsverleihenden Unternehmens nachzuweisen.

4.4 Hersteller und Erfüllungsgehilfen

Bedient sich der Bieter lediglich in unwesentlichem Umfang des Herstellers der gelieferten Waren zur Erbringung von Liefer- und Instandsetzungsleistungen, die durch den Bieter selbst koordiniert werden, so ist der Hersteller lediglich als Erfüllungsgehilfe anzusehen und nicht als Nachunternehmer zu benennen und zu verpflichten.

Erbringt der Hersteller im Rahmen der Leistungserfüllung eigenständig und ohne Koordination durch den Bieter gegenüber der auftraggebenden Stelle eine Leistung, die in der Leistungsbeschreibung genannt ist, wie z.B. den Aufbau, die Wartung oder die Instandsetzung, so handelt der Hersteller als Nachunternehmer und ist als solcher zu benennen und zu verpflichten.

5 Eignung des Bieters

Die Prüfung der Eignung erfolgt anhand der im Folgenden aufgeführten Eignungskriterien. Die Eignungskriterien müssen grundsätzlich beim Unternehmen des Bieters erfüllt sein. Ausnahmen gelten bei Eignungsleihe und Bietergemeinschaften, die nachfolgend genauer ausgeführt werden.

Mindestanforderungen müssen mit dem Angebot eingereicht werden. Nicht erbrachte Mindestanforderungen führen zum Ausschluss des Angebotes am weiteren Vergabeverfahren.

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Nachweise beizufügen; die auszufüllenden Formblätter und Module finden sich im Dokument „A2 – Eigenerklärung zur Eignung“.

Unternehmen, die von anerkannten Stellen präqualifiziert sind, können statt Eigenerklärung(en) den Nachweis hierüber einreichen.

5.1 Eigenerklärungen zu den Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB

Mit dem Angebot ist durch Eigenerklärung zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen.

Im Falle der Nichtabgabe der Eigenerklärung (mithin dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes) ist in einem vom Bieter zu erstellenden Dokument Folgendes darzulegen:

- die Umstände, die zum Vorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB führen (Art der Verfehlung, Zeitpunkt der Verfehlung und der aufgrund der Verfehlung entstandene Schaden)
- ergriffene Maßnahmen zur Selbstreinigung i.S.v. § 126 GWB

Die Vergabestelle behält sich eine Einzelfallprüfung unter Abwägung des möglichen Einflusses auf das Vergabeverfahren vor. (Form: A2, Formblatt 1)

Dieses Dokument muss jeweils vom Bieter, von jedem eingesetzten Nachunternehmer, sowie von allen Mitgliedern einer etwaigen Bietergemeinschaft mit dem Angebot abgegeben werden.

5.2 Eigenerklärung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung

Eigenerklärung zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen gemäß § 21 SchwarzArbG, § 21 AEntG. (Form: A2, Formblatt 2)

Bei Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln einzureichen.

Im Fall der Eignungsleihe ist die Erklärung auch für das eignungsverleihende Unternehmen vorzulegen.

5.3 Eigenerklärung Russlandsanktionen

Gemäß Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: Sanktions-VO) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erstmals auch Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen. (Form: A2, Formblatt 8)

Weitere Informationen hierzu können beim BMWK abgerufen werden.[2]

Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abzugeben. Nachunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Angebote von Unternehmen, die eine entsprechende Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen.

5.4 Nachweis über Eintrag im Berufs- und Handelsregister

Ein Berufs- oder Handelsregisterauszug nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft niedergelassen ist, sofern der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft in das Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist oder eine Eintragung gesetzlich vorgeschrieben ist. Den Nachweis muss nach Aufforderung der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung eingereicht werden. Bis dahin reicht die Eigenerklärung in A2, Modul A1.

Falls der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft einen Berufs- oder Handelsregisterauszug nicht vorlegen kann, muss er einen gleichwertigen Nachweis vorlegen oder in einer selbst angefertigten Erklärung darlegen, dass er die auftragsgegenständliche Leistung erbringen darf. (Form: Der Berufs- oder Handelsregisterauszug darf zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Einreichung des Angebots nicht älter als 12 Monate sein.)

Dieses Dokument muss jeweils vom Bieter, von jedem eingesetzten Nachunternehmer, sowie von allen Mitgliedern einer etwaigen Bietergemeinschaft mit dem Angebot abgegeben werden.

5.5 Betriebshaftpflicht-Versicherung

Der Bieter hat das Bestehen einer Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 1.500.000 € je Schadenfall

[2] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-anwendung-russland-sanktionen-bereich-vergabe-offentlicher-auftrage-und-konzessionen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

für Vermögensschäden, jeweils pro Jahr 2-fach maximiert, nachzuweisen oder zu erklären, dass eine entsprechende Versicherung im Zuschlagsfall abgeschlossen wird (maximal 6 Monate alt oder Erklärung zur Versicherbarkeit). Den Nachweis muss nach Aufforderung der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung eingereicht werden. Bis dahin reicht die Eigenerklärung in A2, Modul B1.

Bei Bietergemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied zu erbringen, soweit dieses Leistungen ausführt, die von der Versicherung erfasst sein müssen.

5.6 Referenzen (Mindestanforderung)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit ist eine Referenz aus den Jahren 2023 bis heute vorzulegen. Die Referenz muss nach Art und Umfang geeignet sein, die erforderliche Fachkunde und Erfahrung des Bieters für die Planung und Realisierung der ausgeschriebenen Leistung nachvollziehbar zu belegen.

Die Referenzen sind zunächst durch Eigenerklärung anzugeben (Form: A2, Formblatt 3). Die Auftraggeberin behält sich vor, weitergehende Nachweise oder Bestätigungen anzufordern.

Bei Bietergemeinschaften können die Referenzen der Mitglieder gemeinsam berücksichtigt werden. Wird dieselbe Referenz von mehreren Mitgliedern benannt, wird sie nur einmal gewertet. Das Unternehmen, das die Referenzleistung erbracht hat, ist im Formblatt als **Referenzinhaber** zu kennzeichnen.

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit kann sich der Bieter gemäß § 47 VgV auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen. Soweit die Eignungsleihe auf Referenzen gestützt wird, muss das eignungsverleihende Unternehmen diejenigen Leistungen selbst erbringen, für die seine Erfahrungen und Referenzen in Anspruch genommen werden. Das betreffende Unternehmen ist im Formblatt als **Referenzinhaber** zu benennen.

Hinweis:
Die **Auftraggeberin behält sich vor**, von dem Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist, vor Zuschlagserteilung geeignete **Nachweise zur Bestätigung der abgegebenen Eigenerklärungen anzufordern**. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder bestätigen sie die Eigenerklärungen nicht, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

6 Angebotsabgabe

6.1 Verfahrensweise

Das Angebot ist in digitaler Form über den Vergabemarktplatz DTVP einzureichen. Jegliche auf anderem Wege eingereichte Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sie zusätzlich zur Abgabe im Vergabeportal übermittelt werden.

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die form- und fristgerecht bis zum in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt in deutscher Sprache eingegangen sind.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach sind Sie an das Angebot bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist gebunden.

6.2 Form des Angebots

Für das Angebot und die damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen gilt die Textform gemäß § 126b BGB als ausreichend (siehe auch Ziffer 2.6). Eine Unterzeichnung des Angebotes im Original ist nicht erforderlich.
In „A2 -Eigenerklärungen zur Eignung“, Seite 4, ist der Name des Auszufüllenden einzutragen. Dieser muss über Handlungsvollmacht zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Bieters verfügen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Relevanz brauchen die jeweiligen Dokumente und Erklärungen weder mit einer Originalunterschrift noch einem Abbild der Unterschrift bzw. des Firmenstempels ergänzt werden.

Abweichend hiervon gilt für etwaig **geforderte Eigenerklärungen von Nachunternehmern und Mitgliedern von Bietergemeinschaften**, dass diese **unterschrieben** sein müssen. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Zusätzlich sind in allen geforderten Anlagen, die jeweils geforderten Angaben vom Bieter zu vervollständigen.

Jedes Angebot muss vollständig sein. Für das Angebot sind, soweit vorhanden, die von der Vergabestelle überlassenen Unterlagen/Vordrucke zu verwenden.

6.3 Vergütung

Für die Erstellung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebote gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der BG ETEM über.

6.4 Preisangaben

Alle Preise sind im Leistungsverzeichnis in EURO ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Leistungen sind mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist der Bruttopreis.

Preispositionen, die vom Bieter unentgeltlich angeboten werden (kostenfrei) sind im Preisblatt im Feld Einzelpreis mit 0,00 € anzubieten.

Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss, sofern es sich nicht nur um unwesentliche Preispositionen handelt, die keinen Einfluss auf die Wertungsreihenfolge der Angebote haben und vom Bieter aufgeklärt werden können.

6.5 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

7 Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgen nach folgendem Vorgehen und Reihenfolge:

1. Formale Angebotsprüfung
2. Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gemäß den bekannt gemachten Zuschlagskriterien
3. Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises
4. Prüfung der Eignung des Bieters, dessen Angebot anhand der Zuschlagskriterien als das wirtschaftlichste ermittelt wurde

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Wertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit wird der **Preis zu 100 %** verwendet.

7.1 Wertungskriterium Preis

Die Preise sind im Dokument „B1 Leistungsverzeichnis“ einzutragen und dem Angebot beizufügen.

Die Preise müssen alle kalkulationsrelevanten Umstände berücksichtigen. Nachkalkulationen sind unzulässig. Der im Leistungsverzeichnis kalkulierte Preis ist für die aufgeführten Leistungen abschließend und maßgeblich für die Auftragsvergabe.

Die Einzelpreise sowie der Gesamtpreis sind im Dokument „B1- Leistungsverzeichnis“ einzutragen und dem Angebot beizufügen.

Gegenstand der Bewertung ist der im Leistungsverzeichnis eingetragene Brutto-Gesamtpreis[3].

Der niedrigste Gesamtpreis erhält den Zuschlag.

Mit Zuschlag kommt der Vertrag zwischen Auftraggeberin und Bieter zustande.

[3] Ein gewährtes Skonto wird bei der Wertung nicht berücksichtigt

8 Übersicht einzureichender Unterlagen

Die folgende Übersicht der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen dient lediglich der Unterstützung des Bieters bei der Fertigung des Angebotes und entbindet ihn nicht von der selbstständigen Prüfung ggf. benötigter Unterlagen und Nachweise.

Name im Dokument	Wann abzugeben
Leistungsverzeichnis (B1)	mit Angebot einzureichen
Eigenerklärungen zur Eignung (A2)	mit Angebot einzureichen
Die nachzuweisenden Eignungskriterien der eignungsverleihenden Unternehmen, die mit dem Angebot einzureichen sind	mit Angebot einzureichen
Nachweis des Eintrages im „Berufs- oder Handelsregisterauszug“ oder vergleichbares (max. 12 Mon. alt)	Nach gesonderter Aufforderung der Auftraggeberin ist der Nachweis vom Bieter einzureichen, sofern er für den Zuschlag vorgesehen ist.
Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherung (mind. 3 Mio. € Personen- u Sachschäden; 1,5 Mio € Vermögensschaden, max. 6 Monate alt)	Nach gesonderter Aufforderung der Auftraggeberin ist der Nachweis vom Bieter einzureichen, sofern er für den Zuschlag vorgesehen ist.
Die für eForms erforderlichen Angaben zur Unternehmensidentifikation und zu den wirtschaftlichen Eigentümern.	Nach gesonderter Aufforderung der Auftraggeberin ist die Eigenerklärung vom Bieter einzureichen, sofern er für den Zuschlag vorgesehen ist.

ENDE